## Bekanntmachungsbescheinigung

Nachstehende Veröffentlichung wurde gemäß der Regelung in der Hauptsatzung der Gemeinde List auf Sylt in der "Sylter Rundschau" vom 12.04.2023 öffentlich bekannt gemacht.

Sylt, den 12.04.2023

Mit freundlichen Grüßen 10

AMI

LANDSCHAFTSYLT KRE'S NORDFRIESLAND

Im Auftrag

Berit Spiege

Bekanntmachung des Amtes Landschaft Sylt für die Gemeinde List auf Sylt

Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde List auf Sylt hat in der Sitzung am 29.09.2022 den Bebauungsplan Nr. 70 "Kirchenweg" der Gemeinde List auf Sylt für das Gebiet Kirchenweg zwischen Kirche und Alte Dorfstraße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Mit Beginn des auf diese Bekanntmachung folgenden Tages tritt der Bebauungsplan in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und Begründung von diesem Tage an in der Inselverwaltung der Gemeinde Sylt und des Amtes Landschaft Sylt, Fachbereich Umwelt und Bauen, Hebbelweg 2, 2. OG, 25980 Sylt/ OT Westerland während der folgenden Öffnungszeiten: Mo. bis Fr. von 8.00 Uhr - 12.30 Uhr sowie Mo. und Do. von 14.00 Uhr -17.00 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich ist die Satzung auf Dauer im Internet unter der Adresse www.syltgis.de eingestellt und über den digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich. Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist. Diese Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite http://www.amtlandschaftsylt.de/list/oeffent-bekanntmachung.html bereitgestellt.

Sylt, den 11.04.2023

Amt Landschaft Sylt - Die Amtsvorsteherin-Im Auftrag gez. Berit Spiegel